

Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FobiO LPK RLP)¹

vom xxx

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 1 und § 9 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 405), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 27. April 2024 eine Neufassung der Fortbildungsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom xxx, Az.: xxx, des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Fortbildungsziele	1
§ 2	Fortbildungsinhalte	1
§ 3	Fortbildungsarten	1
§ 4	Zuständigkeit	2
§ 5	Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen	2
§ 6	Anerkennung von Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen sowie Interventionsgruppen in der Fortbildung	2
§ 7	Punkteanerkennung	2
§ 8	Nachweis der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung und Fortbildungszertifikat	3
§ 9	Curriculare Fortbildungen	3
§ 10	In-Kraft-Treten	3

Anlage 1 zur Fortbildungsordnung:

KATEGORIEN VON FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN UND DEREN BEWERTUNG

§ 1 Fortbildungsziele

(1) ¹Die Fortbildung der Psychotherapeutinnen dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Versorgung der Patientinnen. ²Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeiten zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2 Fortbildungsinhalte

¹Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. ²Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen, sofern diese berufsrelevante Inhalte betreffen.

§ 3 Fortbildungsarten

(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungskategorien findet man in Anlage 1):

I. Theorie

insbesondere

1. Tagungen
2. Vorträge
3. Seminare
4. Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle
5. Autorenschaft
6. Selbststudium von Fachliteratur

II. Praktisch-klinische Tätigkeit

insbesondere

1. Hospitationen
2. Fallkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

insbesondere

1. Qualitätszirkel
2. Supervision
3. Intervention
4. Selbsterfahrung

¹Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst auch die männliche Form. Die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutinnen“ umfasst Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung sowie Psychotherapeutinnen nach dem PsychThG in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung.

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) ¹Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. ²Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. ³In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. ⁴Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Für die Zertifizierungen von Fortbildungsveranstaltungen, die in Rheinland-Pfalz stattfinden, und ihre Bewertung mit Punkten ist die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz zuständig.

(2) Bei Fortbildungsangeboten der Kategorien D, I und K sowie der Kategorien A-C und H, wenn diese digital durchgeführt werden, ist die Kammer Rheinland-Pfalz für die Zertifizierung zuständig, wenn die Anbieterin oder Veranstalterin ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hat.

§ 5 Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) ¹Auf Antrag zertifiziert die Kammer einzelne Fortbildungsveranstaltungen, vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Durchführung, wenn diese die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen (Zertifizierung). ²Mit der Zertifizierung durch die Kammer erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten.

(2) Die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn

- a) die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
- b) die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
- c) die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
- d) sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstalterinnen und der Referentinnen offengelegt werden,
- e) die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,
- f) die Qualifikation der Referentinnen, Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen in der Fortbildung den über eine Richtlinie des Vorstands definierten Anforderungskriterien entspricht,
- g) der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

(3) Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erlässt der Vorstand der Kammer Richtlinien.

(4) ¹Die Kammer behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. ²Werden Abweichungen von den zur Zertifizierung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden. ³Die Veranstalterin ist dazu vorher anzuhören.

(5) ¹Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer zertifiziert wurden, können von der Kammer anerkannt werden, wenn diese den Kriterien dieser Fortbildungsordnung und den Richtlinien entsprechen. ²Zertifizierungen von Veranstaltungen anderer Psychotherapeutenkammern erkennt die Kammer ohne weitere Prüfung an. ³Der Nachweis der Zertifizierung ist von der Antragstellerin zu erbringen.

(6) ¹Gegen ablehnende schriftliche Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

§ 6 Anerkennung von Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen sowie Interventionsgruppen in der Fortbildung

(1) ¹Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen in der Fortbildung können von der Kammer auf Antrag anerkannt werden. ²Von der Kammer anerkannte Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen in der Fortbildung sind berechtigt, auf ihre Anerkennung öffentlich hinzuweisen und den Supervisions- und Selbsterfahrungssteilnehmerinnen eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen, aus der sich Ort, Zeitpunkt und Dauer der Supervision/Selbsterfahrung ergibt. ³Die Kriterien und Voraussetzungen zur Anerkennung von Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen in der Fortbildung regelt der Vorstand der Kammer in einer Richtlinie.

(2) Die Bewertung der Supervision/Selbsterfahrung mit Fortbildungspunkten erfolgt ausschließlich durch die Kammer.

(3) ¹Fortbildungspunkte einer Supervision/Selbsterfahrung, die nicht von einer durch eine Landespsychotherapeutenkammer anerkannten Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin durchgeführt wird, können auf Antrag von der Kammer anerkannt werden. ²Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(4) ¹Die Kammer kann auf Antrag Interventionsgruppen anerkennen. ²Die Kriterien und Voraussetzungen zur Anerkennung von Interventionsgruppen regelt der Vorstand der Kammer in einer Richtlinie.

(5) ¹Gegen ablehnende schriftliche Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

§ 7 Punkteanerkennung

(1) ¹Nach inhaltlicher Prüfung bewertet die Kammer die abgeleitete Fortbildung mit Fortbildungspunkten und schreibt diese dem Fortbildungspunktekonto des jeweiligen Kammermitglieds gut. ²Von der Kammer gemäß § 5 Abs. 1 vorab zertifizierte Veranstaltungen werden ohne Prüfung dem Punktekonto des Kammermitglieds gutgeschrieben.

(2) ¹Die Kammer kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die im Ausland stattgefunden oder die nicht zuvor von einer Heilberufskammer zertifiziert oder anerkannt worden sind. ²Die Anerkennung erfolgt, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung und den Richtlinien entspricht. ³Die Psychotherapeutin muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu prüfen.

(3) Zur Anerkennung von Fortbildungspunkten für die übrigen in Fallgruppe C2 der Anlage 1 dieser Fortbildungsordnung genannten Fortbildungskategorien erlässt der Vorstand der Kammer eine Richtlinie.

(4) ¹Gegen ablehnende schriftliche Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.

§ 8 Nachweis der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung und Fortbildungszertifikat

(1) Die Kammer informiert gemäß § 95 d Abs. 6 SGB V i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 3 HeilBG RLP die Kassenärztliche Vereinigung RLP zum Nachweis der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung aus § 95 d Abs. 1 SGB V zugelassener Mitglieder über deren Erfüllung der Fortbildungspflicht.

(2) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Kammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb des der Antragstellung vorausgehenden Nachweiszeitraums abgeschlossen wurden.

(3) ¹Üben Psychotherapeutinnen ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, kann auf Antrag der Nachweiszeitraum der Fortbildungsverpflichtung entsprechend verlängert werden.

²Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. ³Für Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums gemäß § 95 d Abs. 3 SGB V ist die Kassenärztliche Vereinigung RLP zuständig.

⁴Von der Kassenärztlichen Vereinigung RLP vorgenommene Verlängerungen werden von der Kammer anerkannt.

§ 9 Curriculare Fortbildungen

¹Curriculare Fortbildungen sind Fortbildungsreihen, deren Anforderungen und Inhalte vom Vorstand der Kammer in Richtlinien festgelegt werden. ²Auf Antrag des Kammermitglieds erkennt die Kammer bei Erfüllung der Voraussetzungen der entsprechenden Richtlinie die curriculare Fortbildung an. ³Das von der Kammer ausgestellte Zertifikat über eine erfolgreich abgeschlossene curriculare Fortbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt des Curriculums sind, und berechtigt zur Führung der Qualifikation.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Die Neufassung der Fortbildungsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft. ²Zugleich tritt die Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 31.10.2018 außer Kraft.

Mainz,

Sabine Maur
Präsidentin

Anlage 1 zur Fortbildungsordnung:

KATEGORIEN VON FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN UND DEREN BEWERTUNG

Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Durch LPK RLP zertifizierte Veranstaltungen: Anwesenheitsliste der Veranstalterin Alle anderen Veranstaltungen: Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/Tagungen/ Symposien	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Durch LPK RLP zertifizierte Veranstaltungen: Anwesenheitsliste der Veranstalterin Alle anderen Veranstaltungen: Teilnahmebescheinigung
C	C1: Seminare/Workshop/Kurs	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Durch LPK RLP zertifizierte Veranstaltungen: Anwesenheitsliste der Veranstalterin Alle anderen Veranstaltungen: Teilnahmebescheinigung
	C2: Supervision, Selbsterfahrung, KV- Qualitätszirkel	1 Punkt pro Fortbildungseinheit Plus 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung der kammeranerkannten Supervisorin oder Selbst- erfahrungsleiterin in der Fortbildung Kein Nachweis bei der LPK RLP notwendig, Verwaltung und Datenübermittlung erfolgt durch die KV
D	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler oder schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle	Höchstens 50 Punkte innerhalb des jeweiligen Fristzeitraums	Teilnahmebescheinigung (vgl. Richtlinie zu den Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen)

E	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel, Intevision, Peer Review, Interaktionsbezogene Fallarbeit, Kasuistisch-technisches Seminar, Fallkonferenzen.		25 Punkte pro Jahr, höchstens 125 im jeweiligen Fristzeitraum	Kein Nachweis erforderlich, automatische jährliche Verbuchung auf dem Fortbildungskonto
F	Autorenschaft/ Referentinnentätigkeit/ Qualitätszirkelmoderation	5 Punkte pro wissenschaftlicher Veröffentlichung (siehe Richtlinie zu Kategorie F) 1 Punkt pro Beitrag (Referentinnentätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster/ Qualitätszirkelmoderation) zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden	Insgesamt höchstens 50 Punkte innerhalb des jeweiligen Fristzeitraums	z.B. Literaturnachweis, Abstract/ Titelblatt, Inhaltsangaben oder Belegexemplar, Kopie, Referentenbescheinigung, Programm der Veranstaltung, Teilnahmebescheinigung, und/oder Sitzungsprotokoll des Qualitätszirkels
G	Hospitationen in psychotherapielevanten Einrichtungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Bescheinigung der Einrichtung über die Hospitation
H	Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen entsprechend der Richtlinien, Weiterbildungsveranstaltungen in von Psychotherapeutenkammern zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO-geregelte Weiterbildungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung
I	Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler oder schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung
K	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme (mit Lernerfolgskontrolle) in Form einer inhaltlichen und didaktischen miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Teilnahmebescheinigung

*Neben bereits von Heilberufskammern zertifizierten Veranstaltungen, ist die Referentinnentätigkeit innerhalb der Psychotherapieausbildung sowie innerhalb von Kammerweiterbildungen an anerkannten Ausbildungsinstituten und Weiterbildungsstätten/-instituten anerkennungsfähig. In allen anderen Fällen können die Teilnehmerinnen- und Referentinnenpunkte nur erworben werden, wenn ein Antrag auf Anerkennung einer nicht-zertifizierten Veranstaltung gestellt und genehmigt worden ist.